

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen (gültig ab 1. Oktober 2018)

1. Zu § 9 Ziffer 2 LRV - Abrechnungszeitraum

Der Abrechnungszeitraum bei leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (RLM) ist das Kalenderjahr. Beim Synthetischen Lastprofil (SLP) ergibt sich der Abrechnungszeitraum aus der jährlich rollierenden Turnusablesung, welche den Zeitraum der vor der jeweiligen Ablesung vergangenen 12 Monate berücksichtigt. Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle des Letztverbrauchers des Transportkunden eine Jahresendrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile unter Anrechnung der Abschlagszahlungen bzw. der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

2. Zu § 9 Ziffer 16 LRV - Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet. Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt die Abrechnung nach Satz 1 ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie gegebenenfalls weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.

Zahlt der Vertragspartner die Entgelte, deren Fälligkeit kalendarisch bestimmt ist, ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.

Für SLP-Ausspeisepunkte berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für jeden Ausspeisepunkt für den Netzzugang Abschlagszahlungen auf der Basis der Abrechnungsdaten für diese Ausspeisepunkte aus dem vorangegangenen Abrechnungszeitraum. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Die Höhe des Abschlages beträgt ca. 1/12 des im Abrechnungsjahr zu erwartenden Netznutzungsentgeltes. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Ausspeisepunkte berechtigt. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Ausspeisungen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine SLP-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums erfolgt, werden der Arbeits- und Grundpreis sowie die Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung entsprechend den tatsächlichen Abrechnungszeitraums zeitanteilig berechnet.

Für RLM-Ausspeisepunkte ergibt sich der endgültige Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum entnommene Menge. Da sich der endgültige Arbeitspreis erst nach Ermittlung der gesamten im Abrechnungszeitraum entnommenen Menge bestimmen lässt, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei der monatlichen Abrechnung vorläufig den Arbeitspreis zugrunde zu legen, der sich aus

der im vorherigen Abrechnungszeitraum entnommenen Jahresmenge ergibt. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine leistungsgemessene Abnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums stattfindet, erfolgt die Abrechnung der im Abrechnungszeitraum erreichten Maximalleistung gemäß § 9 Punkt 5 des LRV. Der Netzbetreiber stellt dem gegenwärtigen Transportkunden die Differenz in Rechnung. Sofern die leistungsgemessene Abnahmestelle zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels noch keine zwölf Monate von einem Transportkunden beliefert worden ist, legt der Netzbetreiber die bislang höchste Leistung an dieser Entnahmestelle zugrunde. Gegenüber dem gegenwärtigen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums beliefert, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises die höchste Leistung im gesamten Abrechnungszeitraum zugrunde. Die Leistungspreisentgelte sowie die Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils zeitanteilig berechnet.

Für RLM-Entnahmestellen stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden frühestens am 6. Werktag eines Monats die Entgelte für die Netznutzung des vergangenen Monats in Rechnung.

3. Zu § 11 Ziffer 6 Absatz 2 Satz 2 LRV: Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

Der Transportkunde weist den Netzbetreiber zur Sperrung und Entsperrung durch die elektronische Übermittlung des Auftrages zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß der Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen an.

Nach Eingang des Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung führt der Netzbetreiber die Anschlussunterbrechung aufgrund der glaubhaften Versicherung der Voraussetzungen durch den Transportkunden innerhalb von 6 WT durch. Nach Beauftragung der Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Transportkunden und ggf. Erfüllung technischer Voraussetzungen (z. B. Prüfung der Anlage) stellt der Netzbetreiber den Anschluss und Netzzugang schnellstmöglich wieder her. Die Rechnungslegung mit Angabe der Fälligkeit erfolgt jeweils nach Leistungserbringung.

Über die Ausführung sowie dem Ergebnis der Anschlussunterbrechung bzw. Wiederherstellung informiert der Netzbetreiber den beauftragenden Transportkunden in Textform.

4. Zu Anlage 7 LRV: Begriff des „Transportkunden“

„Transportkunde“ im Sinne des Lieferantenrahmenvertrages ist abweichend von § 3 Nr. 31b EnWG lediglich ein Lieferant, der Entnahmestellen inklusive Netznutzung beliefert (vgl. auch § 2 Ziffer 5 Satz 1 LRV), nicht hingegen ein Letztverbraucher, der selbst einen separaten Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber vereinbart.

5. Anlagen

Die nachfolgende Anlage ist Bestandteil der Ergänzenden Geschäftsbedingungen:

Anlage 1: Auftrag zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung